

Einsender (ggf. Stempel):

vpmk Rechtsanwälte

Monbijouplatz 3a

10178 Berlin

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 01.10.2010

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil Sachverständigengutachten Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:
x Beschluss rechtskräftig: ja nein

Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom:

Gericht :VG Berlin, 15. Kammer Behörde:

sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: siehe Beschluss

Normen: § 60 a Absatz 2 S 1 AufenthG

Schlagworte:

rechtliches Abschiebungshindernis für den vietnamesischen Vater wegen vietnamesischem Kind, dessen Mutter noch ein weiteres deutsches Kind hat, rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise, deutsches Kind kann nicht auf Leben in Vietnam verwiesen werden, wenn es in Dtl zur Schule geht

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

VG 15 L 306.10

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

Eingegangen

01. OKT. 2010

vpmk tFB
- Rechtsanwälte -

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] 12459 Berlin

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :
vpmk Rechtsanwälte,
Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Görlich,
die Richterin am Verwaltungsgericht Krisch,
den Richter am Verwaltungsgericht Erckens

am 30. September 2010 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
dem Antragsteller vorläufig eine Duldung zu erteilen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des vietnamesischen Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm eine Duldung zu erteilen,

der unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers so auszulegen ist, dass er eine vorläufige Duldung begehrt, ist gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zulässig und begründet.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. §§ 294, 920 Abs. 2 ZPO).

Dem Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung steht weder die (teilweise) Bestandskraft des Bescheides vom 17. Mai 2010, mit dem der Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und hilfsweise einer Duldung abgelehnt wurde, noch der Beschluss des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. August 2010 (OVG 3 S 50.10), entgegen. Der Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 17. Mai 2010 ist zwar hinsichtlich der Duldungsablehnung bestandskräftig geworden und das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat unter Hinweis auf die Bestandskraft der Duldungsversagung in dem o.g. Beschluss ausgeführt, dass dadurch kein Bedarf mehr für eine vorläufige Regelung bestehe. Diese Ausführungen beziehen sich jedoch nur auf die prozessuale Situation im einstweiligen Rechtsschutzverfahren VG 15 L 117.10/OVG 3 S 50.10. Der Antragsteller hat am 13. September 2010 beim Antragsgegner erneut einen Duldungsantrag gestellt, den der Antragsgegner nach Aktenlage noch nicht beschieden hat. Die vorherige bestandskräftige Ablehnung der Erteilung einer Duldung äußert keine die Prüfung der materiellen Rechtslage sperrende Bindungswirkung für diesen neuen Antrag.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erteilung einer vorläufigen Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG glaubhaft gemacht. Die Kammer geht unter Bezugnahme auf die Gründe des Beschlusses vom 10. Juni 2010 (VG 15 L 117.10) weiterhin davon aus, dass der Antragsteller mit seinem am 2005 geborenen Kind [REDACTED] in familiärer Lebensgemeinschaft lebt. Hierfür spricht auch, dass laut Polizeibericht vom 9. Juni 2010 der Antragsteller von der Polizei in der Wohnung in der [REDACTED] in Berlin zusammen mit den Kindern [REDACTED] und [REDACTED] in Abwesenheit der Kindesmutter angetroffen wurde, während die Kinder sich vor dem ins Bett gehen gerade die Zähne putzten und sich wuschen. Die Tatsache, dass der Antragsteller bei dem unangekündigten Besuch gera-

de die Kinder ins Bett gebracht hat, ist ein zusätzliches Indiz dafür, dass die familiäre Lebensgemeinschaft mit seinem Sohn tatsächlich gelebt wird.

Die Abschiebung des Antragstellers ist aus rechtlichen Gründen unmöglich, da die bestehende schützenswerte Vater-Kind-Beziehung zwischen dem Antragsteller und seinem Sohn nach Auffassung der Kammer derzeit nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden kann, weil der deutschen Halbschwester des Sohnes des Antragstellers, und damit auch den anderen Familienmitgliedern das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zumutbar ist.

Die Frage, ob ein deutscher Staatsangehöriger darauf verwiesen werden kann, die familiäre Lebensgemeinschaft mit anderen ausländischen Familienangehörigen im Ausland zu führen, wird insbesondere im Zusammenhang mit dem Ehegattennachzug zu Deutschen wegen der Regelung in § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG diskutiert, wonach in bestimmten Ausnahmefällen (nach der Gesetzesbegründung ((BT-Drs. 16/5065, S. 171)) beispielsweise, weil der Deutsche Doppelstaatler ist oder auch im Heimatland des ausländischen Ehegatten lange Jahre gelebt und gearbeitet hat) auch bei Familiennachzug zu Deutschen die Sicherung des Lebensunterhaltes gefordert werden kann. In der Rechtsprechung wird in den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG überwiegend vertreten, dass es einer Abwägung aller Umstände des konkreten Falls bedarf, um festzustellen, ob es dem deutschen Ehegatten zuzumuten ist, die eheliche Lebensgemeinschaft im Ausland zu führen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 25. März 2010 - VG 16 K 159.09 V - m.w.N. juris). Nichts anderes kann für die Beurteilung der Frage gelten, ob ein minderjähriges Kind, das (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit hat, darauf verwiesen werden kann, die familiäre Lebensgemeinschaft mit seinen ausländischen Familienangehörigen im gemeinsamen Herkunftsland fortzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass deutsche Staatsangehörige gem. Art. 11 GG das Recht zur Freizügigkeit im Bundesgebiet haben. Daher können weder allein die Tatsache der doppelten Staatsangehörigkeit noch die fehlenden Kontakte zum deutschen Elternteil (deren Bestehen keine Voraussetzung dafür ist, dass das deutsche Kind das Recht hat, sich in der Bundesrepublik aufzuhalten) die Zumutbarkeit der Verlagerung des Lebensmittelpunktes in ein anderes Land begründen (a.A. OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 23. Mai 2006 - OVG 12 S 8.06 -; vom 16. September 2009 - OVG 12 S 81.09 -; vom 9. Juli 2010 - OVG 3 S 38.10 -). Vielmehr muss zunächst unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände eine Abwägung vorgenommen werden.

Im konkreten Fall stellt sich die Situation der Familie des Antragstellers wie folgt dar: Die Tochter der Lebensgefährtin des Antragstellers hat die deutsche und die vietnamesische

Staatsangehörigkeit. Sie ist 7 Jahre alt und hat ihr bisheriges Leben - bis auf möglicherweise stattgefundenen Besuchsaufenthalte in Vietnam - in Deutschland verbracht und besucht die 2. Klasse der Grundschule. Deshalb sind ihre Bindungen zu Deutschland nicht unbedeutend, so dass es ihr schwerlich zugemutet werden kann, ihre laufende Schulausbildung in Deutschland zu unterbrechen. Dies wäre jedoch die Folge, wenn die Ausreisepflicht des Antragstellers durchgesetzt werden würde.

Der Antragsteller hat zwar in der Vergangenheit gegen ausländerrechtliche Vorschriften verstoßen, da er unerlaubt eingereist ist und sich im Jahr 2007 der Abschiebung entzogen hat. Es wäre jedoch unverhältnismäßig, ihn auf die Nachholung des Visumverfahrens zu verweisen, da davon auszugehen ist, dass er nicht in absehbarer Zeit mit einem Visum wieder nach Deutschland einreisen dürfte. Der Antragsteller ist mit der Mutter seines Kindes nicht verheiratet und daher käme derzeit als Rechtsgrundlage für den Nachzug zu seinem ausländischen Kind nur § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht. Die Vorschrift setzt jedoch eine außergewöhnliche Härte voraus, die der Antragsteller belegen müsste. Auch im Falle einer Heirat mit der Kindesmutter ist abzusehen, dass sich das Visumverfahren wegen der Frage der Sicherung des Lebensunterhaltes lange hinziehen würde. Damit ist davon auszugehen, dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht des Antragstellers dazu führt, dass der 5 Jahre alte Sohn des Antragstellers entweder für längere Zeit von seinem Vater oder seiner Mutter getrennt werden würde und die Trennung nur dann vermieden werden könnte, wenn das (auch) deutsche Kind der Lebensgefährtin des Antragstellers mit der Mutter und dem Halbbruder für einen derzeit nicht absehbaren Zeitraum Deutschland verlassen müsste. Dies ist aus den oben genannten Gründen nicht zumutbar.

Ein Anordnungsgrund steht dem Antragsteller ebenfalls zur Seite, weil der Antragsgegner seine Abschiebung durchführen will.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 f. GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorge-

legt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Görlich

Erckens

Krisch

gM

Ausgefertigt

ewell
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

